

# **Satzung des Vereins**

## **Freundeskreis Mariae Himmelfahrt Hallgarten im Rheingau**

### Einleitung

Nachfolgende Begriffe wie Vorsitzender, Betroffener, Schriftführer... etc. sind neutral als Funktionsbezeichnung verwendet.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Mariae Himmelfahrt Hallgarten im Rheingau“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 65375 Oestrich-Winkel, Stadtteil Hallgarten.
- (3) Der Verein soll als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden und Rechtspersönlichkeit erlangen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Ziel und Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich kirchliche und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Ziel und Zweck des Vereins ist:
  - a) vorrangig und in erster Linie der Erhalt der baulichen Substanz, sowie die Ausstattung und die Ausschmückung der Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt Hallgarten.
  - b) die Unterstützung der kirchlichen, sozialen und religiösen Belange der Kath. Kirchengemeinde Mariae Himmelfahrt Hallgarten.
  - c) die sachliche, personelle und wirtschaftliche Unterstützung der kath. Kirchengemeinde Mariae Himmelfahrt Hallgarten.
  - d) der Erhalt der Selbstständigkeit der katholischen Kirchengemeinde sowie die Eigenständigkeit der Pfarrgemeinde Mariae Himmelfahrt Hallgarten.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle Mitglieder von Vereinsorganen sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, soweit diese den Status der Gemeinnützigkeit berührt, ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt zur steuerlichen Unbedenklichkeitsprüfung vorzulegen.
- (4) Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung von Vereinszwecken erforderlich ist, dürfen die Einnahmen des Vereins einem Rücklagenfonds zugeführt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die die Arbeit des Vereins unterstützen.
- (2) Der jeweilige, für die Kath. Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt verantwortliche Seelsorger (rector ecclesiae) ist für die Dauer seiner Amtszeit, sein Einverständnis vorausgesetzt, Mitglied des Vereines.
- (3) Bewerber, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrags durch den Vorstand des Vereins. Dieser entscheidet nach freiem Ermessen und ist bei Ablehnung nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet einen monatlichen Beitrag an den Verein zu zahlen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch Austritt nach schriftlicher Kündigung drei Monate vor Ende des Kalenderjahres,
  - c) durch Ausschluss bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder bei vereins-schädigendem Verhalten auf Beschluss der Mitgliederversammlung, die nach Anhörung des Betroffenen mit einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden muss.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Tagesordnung schriftlich verlangt wird.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eine zu gewährende Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes oder ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.
- (5) Das Protokoll führt der Schriftführer oder eine von der Versammlung bestimmte Person.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde.

- (7) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder verpflichten sich, in den Mitgliederversammlungen von ihrem Stimmrecht nur in der Weise Gebrauch zu machen, dass der Verein seinen in § 2 beschriebenen Zweck verfolgen kann.
- (8) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen:
- a) Entlastung des Vorstandes.
  - b) Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes,
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - e) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
  - f) Ausschluss eines Mitgliedes auf Vorschlag des Vorstandes,
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

## **§ 7 Beschlüsse**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer zweidrittel Mehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenführer und
  - e) bis zu 3 Beisitzern, wobei die Anzahl der Beisitzer von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl bedarf es der einfachen Mehrheit der Mitglieder. Für eine Abberufung ist eine zweidrittel Mehrheit erforderlich. Wählbar sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied des Vereins sind.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind.
- (4) Vorstandsmitglieder können sich nicht vertreten lassen. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (5) Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand kann dieses Recht für einzelne Geschäftsbereiche auf andere Vorstandsmitglieder übertragen.

- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) Erstellung des Jahresberichtes,
  - d) Verwaltung und Beschlussfassung über das Vereinsvermögen,
  - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Mitglied des Vereins kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen, bis in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt ist.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall den Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates und/oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Kirchengemeinde Mariae Himmelfahrt Hallgarten.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit dreifünftel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator.

## **§ 10 Haftung**

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung trat am Tag ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Hallgarten, den 20. Juli 2007